

22.05.96

U - Fz - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Kleinfeuerungsanlagen****A. Zielsetzung**

Mit dieser Änderungsverordnung wird insbesondere ein Beitrag zur Umsetzung des Maßnahmenprogrammes der Bundesregierung zur Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen geleistet (Beschluß des Bundeskabinetts vom 7. November 1990).

Nach dem Stand von 1993 betrug der Anteil der Kleinfeuerungsanlagen an den energiebedingten CO₂-Emissionen als ca. 21 %. Die Verordnung schöpft die hier nach dem Stand der Technik bestehenden CO₂-Minderungspotentiale aus.

Gleichzeitig werden einige Vorschriften der geltenden Verordnung, bei denen ein Aktualisierungsbedarf besteht, an die seit der letzten Novellierung im Jahre 1988 fortschrittene Entwicklung angepaßt.

B. Lösung

1. Die bisherige Abgasverlustregelung des § 11 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird verschärft. Für neue Anlagen werden die höchstzulässigen Abgasverluste um einen Prozentpunkt herabgesetzt. Der Anlagenbestand wird nach Übergangsfristen von 3 bis 8 Jahren an das Anforderungs-

niveau für Neuanlagen herangeführt. Die Übergangsfristen sind umso kürzer, je mehr die Abgasverluste einer Altanlage nach dem Ergebnis einer Einstufungsmessung die künftigen Grenzwerte überschreiten.

2. Für größere Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 Kilowatt werden Mindest-Nutzungsgrade eingeführt.
3. Die im bisherigen § 7 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen enthaltene allgemeine Vorschrift zur Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird für neue, der Raumheizung dienende Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 120 Kilowatt durch Grenzwerte konkretisiert.
4. Maßgaben des Bundesrates gemäß Beschluß vom 10. März 1995 (Drs. 1105/94 (Beschluß)) werden - soweit sie mit dem EG-Recht vereinbar sind - übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kostenauswirkungen können sich durch diese Änderungsverordnung für die Betreiber von alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen ergeben, wenn die betriebenen Anlagen die künftig geforderten Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten. In diesen

Fällen kann eine Nachrüstung oder Erneuerung der Anlagen erforderlich werden.

Für Neuinstallationen ergeben sich dagegen keine Kostenauswirkungen. Die notwendigen Entwicklungen zur Einhaltung der Anforderungen an Neuanlagen sind von den Herstellern bereits durchgeführt worden. Die Betriebskosten erhöhen sich nicht.

Die durchschnittlichen Investitionskosten für die Erneuerung einer alten Öl- oder Gasfeuerungsanlage betragen je nach Leistung zwischen 8.000 DM und 25.000 DM. Den Kosten für die Erneuerung stehen erhebliche Brennstoffeinsparungen gegenüber. Die jährlichen Brennstoffkosten reduzieren sich um durchschnittlich 20 Prozent.

In den neuen Bundesländern werden nur in geringem Umfang Sanierungsmaßnahmen notwendig. Vor dem Jahr 1990 wurden dort nur relativ wenige Öl- und Gasfeuerungsanlagen betrieben. Die ab 1990 errichteten Anlagen halten die neuen Abgasverlustgrenzwerte bereits ein.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit Kleinfeuerungsanlagen betrieben werden, die nachgerüstet oder erneuert werden müssen.

Konkrete Aussagen über die der öffentlichen Hand insgesamt entstehenden zusätzlichen Investitionskosten sind nicht möglich, da sich die Anzahl der von Erneuerungsmaßnahmen betroffenen Anlagen nicht zuverlässig angeben läßt.

Eine relative Betrachtung läßt für den öffentlichen Bereich einen Anteil von 1 - 2 Prozent an den durch die Änderungsverordnung bewirkten volkswirtschaftlichen Gesamtinvestitionen erwarten. Dieser Anteil verteilt sich zu je einem Drittel auf den Bund, die Länder und die Gemeinden.

Die erforderlichen öffentlichen Gesamtinvestitionen werden mittelfristig durch Einsparungen beim Brennstoffverbrauch mindestens ausgeglichen.

Den Ländern entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Mit einer Erhöhung der Einzelpreise ist nicht zu rechnen, da Neuanlagen in der Regel bereits heute die Abgasverlustgrenzwerte der Novelle einhalten. In Einzelfällen werden - trotz der Übergangsfristen - vorgezogene Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sein. Insoweit sind mietenerhöhende Auswirkungen nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Mietenniveau insgesamt sind aber nicht zu erwarten, da die Anzahl der betroffenen Mietwohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mietwohnungen sehr gering ist.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sind Auswirkungen auf Einzelpreise in anderen Sektoren sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 394/96

22.05.96

U - Fz - Wi - Wo

Verordnung
der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über
Kleinfeuerungsanlagen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. Mai 1996

031 (321) - 235 21 - KI 5/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung erneut beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Kleinfeuerungsanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

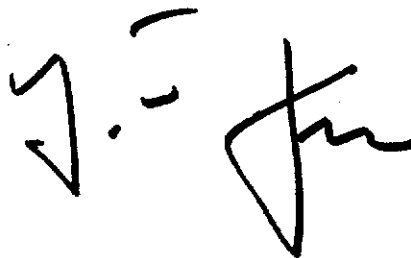
Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrat hatte der vom Bundeskabinett am 7. Dezember 1994 beschlossenen
Fassung der Verordnung am 10. März 1995 nach Maßgabe der sich aus den Ziffern
1 bis 11 der Bundesratsdrucksache 1105/94 (Beschuß) ergebenden Änderungen
zugestimmt.

Gegen die Änderungen nach den Ziffern 2 und 9 sowie die Einführung von Kohlenmonoxidgrenzwerten nach Ziffer 6 wurden im Rahmen des EU-Notifizierungsverfahrens Bedenken seitens der EU-Kommission geltend gemacht, und zwar eine mangelnde Übereinstimmung mit der Richtlinie 90/396/EWG. Diese Änderungen wurden daher nicht übernommen. Die in Ziffer 4 genannten Stichtage wurden im Hinblick auf die Stillhalterregelung des Artikels 9 der Richtlinie 92/42/EWG durch den einheitlichen Stichtag 1. Januar 1998 ersetzt. Die in Ziffer 8 genannten Übergangsfristen wurden zur Kompensation des Zeitfortschritts um ein Jahr verkürzt.

Den Stellungnahmen aus dem EU-Notifizierungsverfahren zur Erstfassung der Verordnung wird durch § 7 Abs. 5 (neu), § 11 Abs. 1 Satz 2 (neu) und § 11 Abs. 3 (neu) Rechnung getragen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen**

Vom ...

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Die Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1680), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach der Nummer 10 die folgenden neuen Nummern 10 a und 10 b eingefügt:

"10a. Nutzungsgrad:

das Verhältnis der von einer Feuerungsanlage nutzbar abgegebenen Wärmemenge (Heizwärme) zu dem der Feuerungsanlage mit dem Brennstoff zugeführten Wärmeinhalt (Feuerungswärme), bezogen auf eine Heizperiode mit festgelegter Wärmebedarfs-Häufigkeitsverteilung nach Anlage III a Nr. 1;

10b. Offener Kamin:

Feuerstätte für feste Brennstoffe, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden kann, soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt ist;"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts,"

- bb) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

"5a. Preßlinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, oder vergleichbare Holzpellets oder andere Preßlinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,"

- cc) In der Nummer 9 wird die Angabe "DIN 51603 Teil 1, Ausgabe Dezember 1981" durch die Angabe "DIN 51603-1, Ausgabe März 1995" ersetzt.

- b) In Absatz 4 werden die Worte "Briketts aus Brennstoffen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8" durch die Worte "Preßlinge nach Absatz 1 Nr. 5 a oder Briketts aus Brennstoffen nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8" ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"In ihnen dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder Preßlinge in Form von Holzbriketts

nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a eingesetzt werden."

4. In § 5 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 5 a" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 8" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 5 a oder 8" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte "dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990," ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Brennstoffen" die Worte "oder mit Preßlingen in Form von Holzbriketts nach § 3 Abs.1 Nr. 5 a" eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm werden die Worte "Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder durch Austausch eines Kessels" durch die Worte "dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 3. Oktober 1990, errichtet worden sind oder errichtet werden oder durch Austausch eines Kessels geändert worden sind oder" ersetzt.

b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:

"(2) Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 1. Januar 1998 errichtet werden, dürfen nur betrieben werden, wenn für die eingesetzten Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel und Brenner durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, daß der unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage IIIa Nr. 2 ermittelte Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden

1. bei Einsatz von Erdgas 80 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,
2. bei Einsatz von Heizöl EL 120 Milligramm je Kilowattstunde zugeführter Brennstoffenergie,

jeweils angeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreitet.

(3) In Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 1. Januar 1998 errichtet oder durch Austausch eines Kessels wesentlich geändert werden, dürfen Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 Kilowatt nur eingesetzt werden, soweit durch eine Bescheinigung des Herstellers belegt wird, daß ihr unter Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage IIIa Nr. 1 ermittelter Nutzungsgrad einen Vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet.

(4) Die Anforderungen nach Absatz 3 gelten für Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 Megawatt auch als erfüllt, soweit der nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 2, Ausgabe März 1990, ermittelte Kesselwirkungsgrad einen Vom-Hundert-Satz von 91 nicht unterschreitet. Anlage IIIa Nr. 1.2 und 1.3 gilt entsprechend.

(5) Für Kessel-Brenner-Einheiten, Kessel und Brenner, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt worden sind, kann der Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden abweichend von Absatz 2 auch nach einem dem Verfahren gemäß Anlage III a Nr. 2 gleichwertigen Verfahren, insbesondere nach einem in einer europäischen Norm festgelegten gleichwertigen Verfahren, ermittelt werden."

7. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort "Kilowatt" die Worte
", die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens die-
ser Verordnung] errichtet worden sind," eingefügt.

8. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei Anlagen, die bis zum 1. Oktober 1988, in dem in
Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis
zum 3. Oktober 1990, errichtet worden sind, darf abwei-
chend von Satz 1 Nr. 1 die Rußzahl 2 nicht überschritten
werden, es sei denn, die Anlagen sind nach diesen Zeit-
punkten wesentlich geändert worden oder werden wesent-
lich geändert."

9. § 11 wird wie folgt gefaßt:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen dürfen die nach
dem Verfahren der Anlage III Nr. 3.4 für die Feuer-
stätte ermittelten Abgasverluste die nachfolgend ge-
nannten Vom-Hundert-Sätze nicht überschreiten:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste
über 4 bis 25	11
über 25 bis 50	10
über 50	9

Können bei einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage, die mit einem mit dem CE-Zeichen versehenen und in der EG-Konformitätserklärung als Standardheizkessel im Sinne der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG (ABl. EG Nr. L 220 S. 1), ausgewiesenen Heizkessel ausgerüstet ist, der entsprechende Abgasverlustgrenzwert nach Satz 1 aufgrund der Bauart des Heizkessels nicht eingehalten werden, gilt ein um einen Prozentpunkt höherer Wert."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Absatz 1 gilt

1. ab dem 1. Januar 1998 für ab diesem Zeitpunkt errichtete Öl- und Gasfeuerungsanlagen;
2. ab den in § 23 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 genannten Zeitpunkten für bis zum 31. Dezember 1997 errichtete Öl- und Gasfeuerungsanlagen;
3. ab dem Zeitpunkt einer wesentlichen Änderung für bis zum 31. Dezember 1997 errichtete und ab dem 1. Januar 1998 wesentlich geänderte Öl- und Gasfeuerungsanlagen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. In § 14 Abs. 1 werden die Worte "Inkrafttreten dieser Verordnung" durch die Worte "dem 1. Oktober 1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 3. Oktober 1990," ersetzt.

11. In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder 8" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5a oder 8" ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt gefaßt:

"Die im § 2 Nr. 12, im § 3 Abs. 1 Nr. 5a und 9, im § 7 Abs. 4, in der Anlage III Nr. 3.2 und 3.3 sowie in der Anlage III a Nr. 1.1 und 2.1 genannten DIN-Normblätter sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt."

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe "§§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2" durch die Angabe "§§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 oder § 7 Abs. 2" ersetzt.

b) Nach der Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. entgegen § 7 Abs. 3 einen Heizkessel in einer Feuerungsanlage einsetzt,".

14. § 23 wird wie folgt gefaßt:

"§ 23

Übergangsregelung

(1) Die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b sind bei den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichteten Feuerungsanlagen mit einer Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas von mehr als dem Einfachen und höchstens dem Zweifachen der nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 Buchstabe b zulässigen Massenkonzentration spätestens bis zum 3. Oktober 1997 einzuhalten. Die Einstufung einer Feuerungsanlage nach Satz 1 hat entsprechend dem Ergebnis einer vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 3. Oktober 1993 entsprechend § 14 Abs. 3 oder § 15 Abs. 3 durchzuführenden Messung der Massenkonzentration an Kohlenmonoxid im Abgas zu erfolgen.

(2) Die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 Abs. 1 sind bei den bis zum 31. Dezember 1997 errichteten Öl- und Gasfeuerungsanlagen in Abhängigkeit von dem Ergebnis einer Einstufungsmessung und der Höhe der Nennwärmeleistung ab den folgenden Zeitpunkten einzuhalten:

Nennwärme- leistung in Kilowatt	Zeitpunkte für die Einhaltung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1			
	Höhe der Überschreitung der Abgasverlustgrenzwerte nach § 11 Abs. 1 gemäß dem Ergebnis der Einstufungsmessung			
	keine Über- schreitung	1 Prozentpunkt	2 Prozentpunkte	3 Prozentpunkte oder mehr
bis 100	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 8. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 8. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 6. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 5. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]
über 100	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 8. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 8. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 6. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]	[einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 3. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres]

Die Einstufung einer Feuerungsanlage nach Satz 1 hat entsprechend dem Ergebnis einer vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bis zum 31. Dezember [einsetzen: das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung folgende zweite Kalenderjahr] durchzuführenden Messung der Abgasverluste zu erfolgen. Als Einstufungsmessung nach Satz 2 gilt

1. bei Feuerungsanlagen, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] errichtet worden sind und der wiederkehrenden Meßpflicht nach § 15 Abs. 1 unterliegen, die im Jahr [einsetzen: das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung folgende Kalenderjahr] durchgeführte wiederkehrende Messung,
2. bei Feuerungsanlagen, die vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 1997 errichtet werden, die nach § 14 Abs. 1 durchgeführte erstmalige Messung.

Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und 5 sowie des § 15 Abs. 3 gelten für die Einstufungsmessung entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind die Anforderungen des § 11 Abs. 1 bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 errichtet worden sind, ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des 8. auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einzuhalten.

(4) Für die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bezeichneten Feuerungsanlagen gelten vor den dort genannten Zeitpunkten für die Einhaltung der Anforderungen des § 11 Abs. 1 die folgenden Grenzwerte für die Abgasverluste:

Nennwärmeleistung in Kilowatt	Grenzwerte für die Abgasverluste		
	bis 31.12.1982 errichtet	ab 01.01.1983 errichtet	ab 01.10.1988, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ab 03.10.1990, errichtet oder bis zum 31.12.1997 wesentlich geändert
über 4 bis 25	15	14	12
über 25 bis 50	14	13	11
über 50	13	12	10"

15. § 24 wird gestrichen.

16. Die Anlage III wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Messungen" die Worte "im Betrieb" angefügt.

b) Die bisherige Nummer 2.3 wird Nummer 2.4; nach der Nummer 2.2 wird folgende neue Nummer 2.3 eingefügt:

"2.3 Bei Messungen im Teillastbereich gemäß § 6 Abs. 3 ist wie folgt vorzugehen:

2.3.1 Bei Feuerungsanlagen ohne Verbrennungsluftgebläse ist in den ersten fünf Minuten bei geöffneter und in den restlichen zehn Minuten bei geschlossener Verbrennungsluftklappe zu messen.

2.3.2 Bei Feuerungsanlagen mit unregelmäßigem Verbrennungs-
luftgebläse (Ein-/Aus-Regelung) ist fünf
Minuten bei laufendem und zehn Minuten bei
abgeschaltetem Gebläse zu messen.

2.3.3 Bei Feuerungsanlagen mit regelmäßigem Verbren-
nungsgebläse (Drehzahlregelung, Stufenrege-
lung, Luftmengenregelung mittels Drosselschei-
be, -blende oder -klappe u.ä.) ist fünfzehn
Minuten lang bei verminderter Verbrennungs-
luftzufuhr zu messen."

17. Nach der Anlage III wird als Anlage IIIa die Anlage zu
dieser Verordnung eingefügt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 17)

"Anlage IIIa
(zu § 7)

Bestimmung des Nutzungsgrades und des Stickstoffoxidgehaltes
unter Prüfbedingungen

1. Bestimmung des Nutzungsgrades

- 1.1 Der Nutzungsgrad ist nach dem Verfahren der DIN 4702 Teil 8, Ausgabe März 1990, zu bestimmen.
- 1.2 Die Bestimmung des Nutzungsgrades kann für den Typ des Heizkessels auf einem Prüfstand oder für einzelne Heizkessel an einer bereits errichteten Feuerungsanlage vorgenommen werden. Erfolgt die Bestimmung an einer bereits errichteten Feuerungsanlage, sind die für die Prüfung auf dem Prüfstand geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.
- 1.3 Die Unsicherheit der Bestimmungsmethode darf 3 Prozent des ermittelten Nutzungsgradwertes nicht überschreiten. Die Anforderungen an den Nutzungsgrad gelten als eingehalten, wenn die ermittelten Werte zuzüglich der Unsicherheit nach Satz 1 die festgelegten Grenzwerte nicht unterschreiten.

2. Bestimmung des Stickstoffoxidgehaltes

- 2.1 Die Emissionsprüfung ist für den Typ des Brenners nach DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991, oder unter ihrer sinn- gemäßen Anwendung am Prüfflammrohr vorzunehmen. Der Typ des Kessels mit einem vom Hersteller auszuwählenden ge- prüften Brenner sowie die Kessel-Brenner-Einheiten (Units) sind auf einem Prüfstand unter sinngemäßer An- wendung dieser Norm zu prüfen.
- 2.2 Die Prüfungen nach Nummer 2.1 können für einzelne Bren- ner oder Brenner-Kessel-Kombinationen auch an bereits errichteten Feuerungsanlagen in sinngemäßer Anlehnung an DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991, vorgenommen werden.
- 2.3 Für die Kalibrierung der Meßgeräte sind zertifizierte Kalibriergase zu verwenden. Bei Gasbrennern und bei Gas- brenner-Kessel-Kombinationen ist als Prüfgas G20 (Me- than) zu verwenden.
- 2.4 Die Anforderungen an den Stickstoffoxidgehalt des Abga- ses gelten als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der Meßtoleranzen gemäß DIN EN 267, Ausgabe Oktober 1991,
- a) bei einstufigen Brennern die in den Prüfpunkten des Arbeitsfeldes ermittelten Werte die festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten,
 - b) bei Kesseln und Kessel-Brenner-Einheiten der nach DIN 4702 Teil 8, Ausgabe März 1990, sowie bei mehrstufi- gen oder modulierenden Brennern der in Anlehnung an diese Norm ermittelte Norm-Emissionsfaktor E_N die festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet."

Begründung

A

Allgemeines

- I. Zu den Kleinf Feuerungsanlagen zählen insbesondere die in privaten Haushalten, Handwerks- und Gewerbebetrieben, der Landwirtschaft, öffentlichen Einrichtungen und militärischen Dienststellen eingesetzten Feuerungsanlagen, soweit sie nicht der Genehmigungspflicht des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen. Diese Feuerungsanlagen können vor allem in den Ballungsgebieten während der Heizperiode bei besonderen Wetterlagen zur Immissionsbelastung beitragen.

Bei der Begrenzung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen standen bisher die Produkte der unvollständigen Verbrennung (Kohlenwasserstoffe, Ruß), Schwefeldioxid und Staub im Vordergrund. Zur weiteren Reduzierung der Emissionen an diesen Schadstoffen wurde die 1. BImSchV zuletzt im Jahre 1988 umfassend novelliert.

Die Kleinf Feuerungsanlagen tragen aber auch in nicht unerheblichem Umfang zu den energiebedingten CO₂-Emissionen bei. Nach dem Stand von 1993 betrug ihr Anteil an den energiebedingten CO₂-Emissionen in Deutschland ca. 21 %. Unter Klimagesichtspunkten ist eine Verminderung dieses Anteils anzustreben.

Die Bundesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 7. November 1990 ein Bündel von Maßnahmen zur Verminderung der energiebedingten CO₂-Emissionen verabschiedet. Zur Ausschöpfung der CO₂-Minderungspotentiale im Gebäudebereich wurde eine Überarbeitung der einschlägigen energiespar- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften beschlossen. Mit der Änderungsverordnung wird hierzu ein Beitrag für den Bereich der Kleinf Feuerungsanlagen geleistet.

Die Änderungsverordnung sieht schwerpunktmäßig die folgenden Neuregelungen vor:

1. Die bisherige Abgasverlustregelung des § 11 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird vereinfacht und verschärft. Die Differenzierung nach dem Errichtungszeitpunkt entfällt. Für neue Anlagen werden die höchstzulässigen Abgasverluste um einen Prozentpunkt herabgesetzt. Der Anlagenbestand wird nach der Höhe der Nennwärmeleistung und der Emissionsrelevanz gestaffelten Übergangsfristen von 3 bis 8 Jahren an das Anforderungsniveau für Neuanlagen herangeführt.
2. Für Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Leistung über 400 Kilowatt, die nicht der EG-Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) über "Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln" unterliegen, werden Mindest-Nutzungsgrade eingeführt.

3. Die im bisherigen § 7 für Öl- und Gasfeuerungsanlagen enthaltene allgemeine Vorschrift zur Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik wird für neue, der Raumheizung dienende Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 120 Kilowatt durch Grenzwerte konkretisiert.

Im übrigen werden einzelne Vorschriften, bei denen ein Aktualisierungsbedarf besteht, an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepaßt.

Mit der vorliegenden Fassung der Änderungsverordnung wird die vom Bundeskabinett am 7. Dezember 1994 beschlossene Fassung geändert. Die Änderung berücksichtigt

- Maßgaben des Bundesrates gemäß Beschluß vom 10. März 1995 (Drs. 1105/94 (Beschluß)),
- Stellungnahmen, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie 83/189/EWG von der Kommission der EU oder von Mitgliedstaaten der EU zu der Fassung des Kabinettschlusses und zu den Maßgaben des Bundesrates abgegeben worden sind.

- II. Kostenauswirkungen können sich durch diese Änderungsverordnung für die Betreiber von alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen ergeben, wenn die betriebenen Anlagen die künftig geforderten Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten. In diesen Fällen kann eine Nachrüstung oder Erneuerung der Anlagen erforderlich werden.

Für Neuinstallationen ergeben sich dagegen keine Kosten-
auswirkungen. Die notwendigen Entwicklungen zur Einhal-
tung der für Neuanlagen festgelegten Anforderungen sind
von den Herstellern bereits durchgeführt worden. Die
Einführung von NO_x -Grenzwerten konkretisiert lediglich
die bereits bestehende Vorschrift, wonach die NO_x -Emis-
sionen durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem
Stand der Technik zu begrenzen sind. Die für Neuanlagen
geforderten strengeren Abgasverlustgrenzwerte werden von
den auf dem Markt angebotenen Anlagen in der Regel be-
reits eingehalten. Die Verschärfung wird nicht die Kon-
struktion der Anlagen ändern, aber dazu führen, daß die
vorhandenen Energieeinsparpotentiale durch optimalere
Betriebseinstellung der Anlagen besser ausgeschöpft wer-
den. Die neu aufgenommenen Grenzwerte für den Nutzungs-
grad liegen im Rahmen der geforderten Abgasverlustgrenz-
werte. Die Betriebskosten erhöhen sich nicht.

Die durchschnittlichen Investitionskosten für die Er-
neuerung einer alten Öl- oder Gasfeuerungsanlage betra-
gen im Leistungsbereich von 11 bis 25 Kilowatt ca. 8.000
DM, im Leistungsbereich über 25 bis 50 Kilowatt ca.
12.000 DM und im Leistungsbereich über 50 Kilowatt ca.
25.000 DM. Umfangreichere Maßnahmen zur Schornsteinsa-
nierung und -anpassung fallen bei den vorgesehenen Ab-
gasverlustgrenzwerten im allgemeinen nicht an.

Mit der Erneuerung eines alten Heizkessels ist eine er-
hebliche Brennstoffeinsparung verbunden. Die jährlichen
Brennstoffkosten reduzieren sich dadurch um durch-
schnittlich 20 %. Die Investitionskosten amortisieren

sich in vielen Fällen in weniger als 10 Jahren.

In den neuen Bundesländern werden nur in geringem Umfang Sanierungsmaßnahmen notwendig. Vor dem Jahr 1990 wurden dort nur relativ wenige Öl- und Gasfeuerungsanlagen betrieben. Die ab 1990 errichteten Anlagen halten die neuen Abgasverlustgrenzwerte bereits ein.

Bund, Länder und Gemeinden werden von Kostenauswirkungen betroffen, soweit Kleinf Feuerungsanlagen betrieben werden, die nachgerüstet oder erneuert werden müssen.

Konkrete Aussagen über die der öffentlichen Hand insgesamt entstehenden zusätzlichen Investitionskosten sind nicht möglich, da sich die Anzahl der von Erneuerungsmaßnahmen betroffenen Anlagen nicht zuverlässig angeben läßt.

Nach einer Stichprobenerhebung des Schornsteinfegerhandwerks werden 1- 2 % der regelmäßig überwachten Öl- und Gasfeuerungsanlagen von der öffentlichen Hand betrieben. Der auf den öffentlichen Bereich entfallende Anteil der durch die Änderungsverordnung bewirkten volkswirtschaftlichen Gesamtinvestitionen dürfte in der gleichen Größenordnung liegen. Dieser Anteil verteilt sich zu je einem Drittel auf den Bund, die Länder und die Gemeinden.

Die erforderlichen öffentlichen Gesamtinvestitionen werden mittelfristig durch Einsparungen beim Brennstoffverbrauch mindestens ausgeglichen.

Dem Bund entstehen insbesondere in den Bereichen des BMV, des BMF und des BMVg zusätzliche Investitionskosten, die sich nach den vorgesehenen Übergangsfristen auf einen Zeitraum von 3 bis 8 Jahren verteilen. Sie werden im Rahmen der den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden jährlichen Mittel aufgefangen.

Den Ländern entstehen durch den Vollzug der Verordnung keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Mit einer Erhöhung der Einzelpreise ist nicht zu rechnen, da Neuanlagen in der Regel bereits heute die Abgasverlustgrenzwerte der Novelle einhalten. In Einzelfällen werden - trotz der Übergangsfristen - vorgezogene Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sein. Insoweit sind mietenerhöhende Auswirkungen nicht auszuschließen. Auswirkungen auf das Mietenniveau insgesamt sind aber nicht zu erwarten, da die Anzahl der betroffenen Mietwohnungen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mietwohnungen sehr gering ist.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen sind Auswirkungen auf Einzelpreise in anderen Sektoren sowie auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B

Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 2)

Zu Nummer 10 a

Der "Nutzungsgrad" als Kriterium zur Beurteilung des Emissionsverhaltens einer Feuerungsanlage unter dem Gesichtspunkt der Energieausnutzung wird im § 7 Abs. 3 - neu - erstmals in die Verordnung eingeführt. Die Begriffsbestimmung soll der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift im Vollzug dienen.

Zu Nummer 10 b

Der mit der Neufassung der Verordnung im Jahre 1988 eingeführte Begriff des "offenen Kamins" hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, die durch die Definition ausgeräumt werden sollen. Ferner werden durch die Definition technische Weiterentwicklungen berücksichtigt.

Der neu eingeführte Begriff erfaßt nicht nur den klassisch offenen Kamin, dessen Feuerraum im Betrieb immer offen ist. Auch Kamine, deren Feuerraum im Betrieb sowohl offen als auch geschlossen sein können, sind offene Kamine im Sinne der Definition. Dies gilt auch für sonstige Feuerstätten für feste Brennstoffe, die sowohl mit geschlossenem als auch mit offenem Feuerraum betrieben werden können. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Kaminöfen.

Feuerstätten für feste Brennstoffe, die zwar in der Bauart dem klassischen offenen Kamin entsprechen, bei denen aber durch die Konstruktion sichergestellt ist, daß der Feuerraum außerhalb des Beschickungsvorganges stets geschlossen ist (beispielsweise mittels selbstschließender Feuerraumtür), sind keine offenen Kamine im Sinne der Definition.

Der 2. Halbsatz stellt klar, daß alle reinen Kochstellen, beispielsweise Grillgeräte, keine offene Kamine im Sinne der Definition sind.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Mit der Zulassung von Grill-Holzkohlen und Grill-Holzkohlebriketts wird das weitverbreitete Grillen mit diesen Brennstoffen rechtlich abgesichert. Nach der bisherigen Verordnung durften Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts nicht als Brennstoffe eingesetzt werden.

In der Norm DIN 51749, Ausgabe September 1989, sind Anforderungen an die Beschaffenheit von Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts festgelegt. Auf der Grundlage dieser Norm wird eine europäische Inverkehrbringungsregelung angestrebt.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Preßlinge aus naturbelassenem Holz, beispielsweise in Form von Holzbriketts oder Holzpeletts, zeigen bei Einsatz in geeigneten Feuerungsanlagen ein zu stückigem oder nicht stückigem Holz vergleichbares Emissionsverhaltn. Sie sollen künftig auch in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt eingesetzt werden können. Für größere Leistungen war dies bereits nach der bisherigen Verordnung zulässig.

In der Norm DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, sind Anforderungen an die Beschaffenheit von Holzbriketts festgelegt. Für andere Holzpresslinge als Holzbriketts bestehen noch keine Qualitätsnormen. Für die Beurteilung der Qualität dieser Holzpresslinge wird die DIN 51731 als Vergleichsmaßstab herangezogen. Zugelassen werden nur solche Holzpreßlinge, die eine zu Norm-Holzbriketts vergleichbare Qualität aufweisen.

Auf der Grundlage der Norm DIN 51731 wird eine europäische Inverkehrbringungsregelung für Holzpreßlinge angestrebt.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die zitierte Norm wird in aktueller Fassung angegeben.

Zu Buchstabe b)

Die bisher bereits für Briketts aus Holz und Holzwerkstoffen geltende Einschränkung bei der Verwendung von Bindemitteln gilt auch für Preßlinge, die nicht in der Form von Briketts hergestellt sind.

Zu Nr. 3 (§ 4)

In offenen Kaminen dürfen künftig neben naturbelassenem stückigen Holz auch Preßlinge in Form von Holzbriketts eingesetzt werden.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Die bisher in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt zugelassenen Brennstoffe werden um Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a - neu -) sowie um Preßlinge aus naturbelassenem Holz (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 a - neu -) ergänzt.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Die Doppelbuchstaben aa) und bb) sind Folgeänderungen aus der Erweiterung der zugelassenen Brennstoffe.

Zu Buchstabe b)

Doppelbuchstabe aa) ersetzt die bisherige relative Stichtagsbestimmung durch die für die alten und neuen Bundesländer zutreffenden konkreten Datumsangaben.

Doppelbuchstabe bb) ist eine Folgeänderung aus der Erweiterung der zugelassenen Brennstoffe.

Zu Nr. 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a)

Die bisherige gleitende Stichtagsbestimmung wird durch die für die alten und neuen Bundesländer zutreffenden konkreten Datumsangaben ersetzt. Der übrige Text des bisherigen Absatz 1 wird redaktionell angepaßt.

Zu Buchstabe b)

Zu Absatz 2

Die NO_x-Minderungstechnologie ist im Bereich der Kleinfeuerungsanlagen nach wie vor stark im Fluß. Der Entwicklungsstand ist je nach Anlagenart, Leistungsgröße, Anwendungszweck sowie eingesetztem Brennstoff zum Teil sehr unterschiedlich.

Für die mit Erdgas und leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlagen, die für die Raumheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzt werden, hat sich der Stand der Technik so weit konsolidiert, daß für den Leistungsbereich bis 120 kW Grenzwerte festgelegt werden können. Die Einhaltung der Grenzwerte kann im Rahmen der bereits bestehenden Prüfstandsuntersuchungen nachgewiesen werden.

Zur Umsetzung der Grenzwerte stehen feuerungstechnische Minderungstechniken wie z.B. flammen- oder brennerkopfinterne Abgasrezirkulation, Strahlungsbrenner oder Flammenkühlung zur Verfügung. Die erforderlichen Entwicklungen sind von den Herstellern bereits vorgenommen worden.

Die NO_x-Grenzwerte konkretisieren die allgemeinen Anforderungen an Gas- und Ölfeuerstätten des bisherigen § 7.

Der Stichtag 1. Januar 1998 richtet sich nach der Stillhalterregelung des Art. 9 der Richtlinie 92/42/EWG. Gemäß dieser Regelung sind die Mitgliedstaaten der EU gehalten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie am 21. Mai 1992 für neue Heizkessel geltenden Standards bis zum 31.12.1997 unverändert zu belassen. Die Hersteller von Heizkesseln werden somit in die Lage versetzt, die Maßnahmen zur Einhaltung der verschärften Abgasverlustgrenzwerte (siehe Artikel 1 Nr. 9) und der NO_x-Grenzwerte auf den gleichen Zeitpunkt auszurichten.

Eine Herstellerbescheinigung ist ein hinreichend verlässlicher Beleg für die Einhaltung der Anforderungen. Sie ist für die einzelnen Komponenten (Kessel-Brenner-Einheit, Kessel, Brenner) jeweils gesondert erforderlich.

Zu Absatz 3

Für die in Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Raumbeheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzten Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung über 400 Kilowatt, die nicht der EG-Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) über "Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln" unterliegen, werden Grenzwerte für den Nutzungsgrad eingeführt.

Zur Bestimmung des Nutzungsgrades unter Prüfstandsbedingungen wird ein genormtes Verfahren herangezogen. Die Begrenzung des

Mindest-Nutzungsgrades auf höchstens 91 Prozent steht in Übereinstimmung mit der Abgasverlustbegrenzung nach § 11.

Zu Absatz 4

Bei Nennwärmeleistungen über 1 Megawatt kann statt des Nutzungsgrades der Kesselwirkungsgrad ermittelt werden. Dies verringert den Zeit- und Kostenaufwand. Die vereinfachte Prüfung ist möglich, da sich bei größeren Leistungen der Nutzungsgrad in der Regel nur geringfügig vom Kesselwirkungsgrad unterscheidet.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt die Konformität des in Anlage III a Nr. 2 festgelegten Verfahrens für die Bestimmung des Stickstoffoxidgehaltes im Abgas mit europäischem Recht sicher.

Als gleichwertig zu dem festgelegten Bestimmungsverfahren sind die in den europäischen Normentwürfen DIN EN 297 A3 (Stand April 1994) und DIN EN 483 A1 (Stand April 1994) konkretisierten Verfahren anzusehen. Diese Normen liegen noch nicht in zitierfähiger Fassung vor. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich auf Gasheizkessel mit einer Nennwärmebelastung bis 70 kW.

Zu Nr. 7 (§ 8 Satz 2)

Der Stand der Technik der heute üblichen Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner erlaubt die Einhaltung der Rußzahl 2.

Zu Nr. 8 (§ 9)

Die bisherige gleitende Stichtagsbestimmung wird durch konkrete Datumsangaben ersetzt. Im übrigen wird der bisherige Text redaktionell angepaßt.

Zu Nr. 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die bisherige Abgasverlustregelung des § 11 Abs. 1 wird vereinfacht und verschärft. Die Differenzierung nach dem Errichtungszeitpunkt fällt künftig weg. Für alte und neue Feuerungsanlagen gilt nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen (siehe Übergangsregelung in Artikel 1 Nr. 14) eine einheitliche Stufung allein nach den bisherigen Leistungsklassen.

Zukünftig wird klargestellt, daß sich die Abgasverluste auf die Feuerstätte beziehen und keine Wärmeverluste aus der Ableitung der Abgase über Verbindungsstücke und Abgaseinrichtungen, die gemäß § 2 Nr. 5 Bestandteil von Feuerungsanlagen sind, enthalten.

Die derzeit für Neuanlagen zulässigen Abgasverluste werden entsprechend dem Stand der Technik um einen Prozentpunkt herabgesetzt. Die neuen Abgasverlustgrenzwerte führen zu niedrigeren Abgastemperaturen und damit zu einer erhöhten Beanspruchung der Schornsteine. Bei einfach gemauerten Schornsteinen mit geringer Wärmedämmung können Maßnahmen zur Vermeidung von Feuchteschäden (Versottung) erforderlich werden. In den meisten Fällen dürfte der Einbau einer Nebenluftvorrichtung in Kombination mit einem Zugbegrenzer ausreichen. In schwierigen

Fällen ist eine besondere Innenauskleidung des Schornsteins angebracht.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt eine Ausnahmeregelung, die die Konformität der neuen Abgasverlustregelung mit den Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie 92/42/EWG sicherstellt. Es ist nicht völlig auszuschließen, daß einzelne nach dieser Richtlinie zugelassene Heizkessel des Standardtyps aufgrund ihrer Bauart die neuen Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten können. In einem solchen Fall gelten die bisherigen Werte.

Zu Buchstabe b

Die verschärften Abgasverlustgrenzwerte werden für neu errichtete Öl- und Gasfeuerungsanlagen ab dem 1. Januar 1998 wirksam. Das ist der nach der Stillhalterregelung des Artikel 9 der Richtlinie 92/42/EWG frühestmögliche Zeitpunkt.

Eine ab dem 1. Januar 1998 vorgenommene wesentliche Änderung wird wie eine Neuerrichtung behandelt. Die bis zum 31.12.1997 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen werden entsprechend der Übergangsregelung des § 23 an die Abgasverlustgrenzwerte für Neuanlagen herangeführt.

Zu Nr. 10 (§ 14)

Die bisherige gleitende Stichtagsbestimmung wird durch die konkreten Datumsangaben ersetzt. Diese Änderung bedeutet nicht, daß Feuerungsanlagen, die seit dem 1. Oktober 1988, im Beitrittsgebiet seit dem 3. Oktober 1990, errichtet oder wesentlich geändert worden sind, einer erneuten erstmaligen Messung unterzogen werden sollen.

Zu Nr. 11 (§ 15)

Folgeänderung aus der Zulassung neuer Brennstoffe.

Zu Nr. 12 (§ 21)

Die bisherige Vorschrift wird um die zusätzlich herangezogenen DIN-Normblätter ergänzt.

Zu Nr. 13 (§ 22)

Die Tatbestände zu den Ordnungswidrigkeiten werden ergänzt.

Zu Nr. 14 (§ 23)

Die bisherige Übergangsregelung wird an den aktuellen Stand redaktionell angepaßt und in Hinblick auf die Neuregelungen ergänzt.

Zu Absatz 1

Die für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe noch zutreffende Übergangsregelung der geltenden Verordnung wird redaktionell angepaßt.

Zu Absatz 2

Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 1997 errichtet worden sind oder errichtet werden, werden innerhalb gestaffelter Übergangsfristen an das Anforderungsniveau für Neuanlagen herangeführt. Die Stufung orientiert sich an der

Emissionsrelevanz der Anlagen. Die Emissionsrelevanz wird durch eine Einstufungsmessung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters festgestellt. Die längste Übergangsfrist beträgt acht Jahre ab Inkrafttreten der Verordnung.

Zu Absatz 3

Für die neuen Bundesländer werden die Übergangsfristen nicht gestaffelt. Dies ist zweckmäßig, da dort aufgrund der geltenden Verordnung zuletzt am 3. Oktober 1995 Übergangsfristen abgelaufen sind und sehr alte Öl- und Gasfeuerungsanlagen in nennenswertem Umfang nicht existieren. Es wird eine feste Übergangsfrist von 8 Jahren festgelegt. Diese Frist ist gleich der längsten Übergangsfrist, die für die alten Bundesländer vorgesehen ist. Somit gelten 8 Jahre nach Inkrafttreten der Novelle in ganz Deutschland einheitliche Abgasverlustgrenzwerte.

Zu Absatz 4

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen aufgrund dieser Novelle gelten für die alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen die Grenzwerte nach der bisherigen Fassung der Verordnung weiter. Bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage wird eine Verkürzung der Übergangsfristen dieser Novelle auf den Zeitpunkt der wesentlichen Änderung wirksam.

Zu Nr. 15

Die bisherige Berlin-Klausel ist aufgrund der Einigung Deutschlands gegenstandslos geworden.

Zu Nr. 16 (Anlage III)

Zu Buchstabe a)

Die Ergänzung der Überschrift wurde notwendig, da durch Hinzufügung der Anlage III a zwischen Messungen im Betrieb und unter Prüfbedingungen unterschieden wird.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift legt fest, wie der Teillastbetrieb bei handbeschickten Feuerungsanlagen nach § 6 Abs. 3 in der Praxis herbeizuführen ist. Nummer 2.3.3 definiert den Teillastbetrieb von handbeschickten Feuerungsanlagen gemäß § 6 Abs. 3 für in der Praxis durchzuführende Messungen. Es ist zu unterscheiden zwischen unregelmäßigen und regelmäßigen Verbrennungsluftgebläsen.

Zu Nr. 17 (Anlage III a)

Anlage III a dient zur näheren Bestimmung der in § 7 festgelegten Meßaufgaben. Die Bestimmungen sind in Anlehnung an die einschlägigen DIN-Normen durchzuführen. Mit den Anforderungen an die Durchführung der Messungen soll die Vergleichbarkeit der Messungen und damit die Gleichbehandlung der Feuerungsanlagen weitgehend sichergestellt werden.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel sichert dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Möglichkeit, die Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen in der vom Inkrafttreten der Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

Beschluß

des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.